

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Anfragen und Aufträge sowie für alle – auch zukünftigen – mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit Aufträgen getroffen werden.
2. Etwaigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten nochmals zu widersprechen.
3. Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Ergänzungen oder der Abschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, geschuldete Leistungen durch Subunternehmer zu erbringen. Rechte und Pflichten des Lieferanten aus den Geschäftsbeziehungen zu uns dürfen auf Dritte nicht übertragen werden.
5. Durch eine etwaige Unwirksamkeit von Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

II. Anfragen und Angebote

Unsere Anfragen sind unverbindlich. Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen können wir ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewähren.

III. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungen ist Bamberg. Erfüllungsort für alle sonstigen beiderseitigen Leistungen und Lieferungen ist der von uns benannte Bestimmungsort, auch wenn wir Beförderungskosten oder die Versicherung der Ware übernehmen. Die Versandungsgefahr trägt in jedem Falle bis zur Ablieferung am Erfüllungsort der Lieferant.

IV. Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bamberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir können jedoch auch jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anrufen.

V. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsstermine sind fest einzuhalten. Bei Überschreiten der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit gerät der Lieferant – auch ohne Mahnung durch uns – in Verzug, es sei denn, die Lieferung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Lieferant nicht zu vertreten hat. Wird die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit überschritten, so sind wir – unbeschadet etwaiger weiterer gesetzlicher Rechte – nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Überschreitung auf nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen beruht. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen, insbesondere wenn die Erfüllung des Vertrages infolge der Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit für uns kein Interesse hat.
2. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf unsere etwaigen Rechte wegen Überschreitens der Liefer- und Leistungszeit dar.
3. Ungeachtet dessen hat uns der Lieferant von zu erwartenden Verzögerungen der Lieferung oder Leistung rechtzeitig unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit wird dadurch nicht aufgehoben. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt hatte. Mehrkosten für eine infolge eingetretene oder drohende Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit erforderlich werdende beschleunigte Beförderungsart trägt der Lieferant.
4. Werden wir durch nicht von uns zu vertretende Umstände an der Annahme und/oder Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so begründet dies keinen Annahm- oder Schuldnerverzug.
5. Maschinen und Anlagen gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erst nach 4-wöchigem, standortsfreiem Betrieb in der Serienfertigung als abgenommen. In diesem Fall gelten §§ 640 II, 442 BGB nicht. Bau- oder Werkleistungen bedürfen grundsätzlich einer förmlichen Abnahme.

VI. Unterlagen, Weitergabe von Informationen

1. Unterlagen, die wir dem Lieferanten überlassen oder die nach unseren Angaben angefertigt werden, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke als für die Ausführung unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind uns auf Verlangen herauszugeben.
2. Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen-, Apparate- und Maschinenteile, die der Abnutzung unterliegen, sind uns vom Lieferanten kostenlos Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, ebenso Übersichtszeichnungen. Damit erhalten wir das Recht, diese Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen, für Änderungen der gelieferten Gegenstände o.ä. durch uns oder Dritte zu benutzen.
3. Die Verwendung unserer Anfragen und Bestellungen sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken durch den Lieferanten, ebenso wie die Weitergabe von Informationen aus der mit uns bestehenden bzw. über die mit uns bestehende Geschäftsverbindung durch den Lieferanten, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

VII. Sachmängelgewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferung oder Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, den neuesten anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft sowie den anzuwendenden Richtlinien, Spezifikationen und Normen entspricht und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder bestimmungsgemäße Verwendung eignet und eine Beschaffenheit ausweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten darf. Vom Lieferanten – oder dem Hersteller, soweit er nicht der Lieferant ist – herausgegebene oder veröffentlichte technische Merkblätter, Spezifikationen, Produktbeschreibungen oder Verarbeitungs-, Montage- bzw. Betriebsanleitungen gelten auch dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die Richtlinien zur Produktkonformität, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, beachtet werden. Mit der Auslieferung des Produktes im geregelten Bereich liefert der Auftragnehmer die Risikobeurteilung mit. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Lieferung oder Leistung als nicht ordnungsgemäß erbracht. Nachträgliche Forderungen der Marktaufsicht an die Beschaffenheit des Produktes gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2. Der Lieferant leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, die uns ungekürzt zustehen. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens zwei Monate nachdem unser Abnehmer den Mangel uns gegenüber in verjährungshemmender Weise geltend gemacht hat.
3. Die Frist für die Rüge von Mängeln beträgt einen Monat nach Entdeckung des Mangels. § 377 HGB gilt nicht. Liefern wir oder unser Abnehmer an einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, beginnt die Rügefrist nicht vor Mitteilung des Mangels an uns zu laufen.
4. Außer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind wir auch dann berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder uns auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz zu beschaffen, wenn dies zur Vermeidung oder Minderung von Schäden in dringenden Fällen erforderlich ist.
5. Durch die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt.

VIII. Rechte Dritter

Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ware frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen uns geltend gemacht werden können.

IX. Preise

1. Die vereinbarten Preise gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, frei Empfangswerk oder frei vorgeschriebener Empfangsstation, einschließlich Verpackung, Spesen und Rollgelder. Bei Käufen, die ausnahmsweise ausdrücklich ab Lieferwerk oder ab Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des Lieferanten, während wir nur die reinen Frachtkosten tragen. Wird ausnahmsweise aufgrund besonderer Vereinbarung die Verpackung in Rechnung gestellt, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung zum vereinbarten Wert gutzuschreiben.
2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sind ausnahmsweise Preisvorbehalte schriftlich vereinbart, hat der Lieferant etwaige Preisänderungen sofort zur Genehmigung mitzuteilen. Uns steht es dann im Falle von Preiserhöhungen auch frei, vom Vertrag zurückzutreten. Erst bei Rechnungs-erteilung geltend gemachten Mehrforderungen können wir nicht entsprechen.

X. Versand

1. Für den Versand ist, soweit wir nichts anderes vorgeschrieben haben, die für uns günstigste Versandmöglichkeit zu wählen.
2. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Außerdem muss jeder Sendung ein Lieferschein beigelegt werden. In allen Versandanzeigen und Schriftstücken sind Bestell-Nr., Tag und Versandart (z.B. Deutsche Bahn, Schifffahrtlinie, Speditionsfirma) anzugeben.
3. Im Falle der Einschaltung Dritter bei der Versanddurchführung haftet der Lieferant für die Einhaltung unserer Versandvorschriften durch die Dritten. Diese haben ihren Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.
4. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Kosten einschließlich der Wagenstandgelder und Rangierkosten, die uns durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen entstehen.

XI. Rechnung

Die Rechnung darf den Waren nicht beigelegt werden, sondern ist uns sofort nach Abgang der Ware in 2-facher Ausfertigung, unter Angabe unserer Bestellnummer und sonstiger Zeichen zuzusenden. Die Rechnungsabschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

XII. Zahlung

1. Zahlungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Rechnung und Ware fällig; bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Rechnung und Ware sind wir zu einem Skontoabzug von 3 % berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das zur Übermittlung des Geldbetrages Erforderliche von uns veranlasst worden ist. Die Zahlung bedeutet keine Genehmigung etwaiger Mängel der Ware oder Leistung.
2. Bei Berechnung nach Gewicht ist das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend, sofern nicht am Versandort amtlich verwogen wurde.

XIII. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein etwaiges gesetzliches Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu. Ein etwaiges gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu, die aus dem selben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

XIV. Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Energieeffizienz, Gleichbehandlung, Unfallverhütung und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung, Unfallverhütung und Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten sowie ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, die relevanten Rechtsvorschriften und Regelwerke seinen Mitarbeitern, die für uns in unseren Werken tätig werden, in geeigneter Weise bekannt zu geben und Ihnen die Bedeutung der Einhaltung dieser Vorschriften und Regelwerke sowie die möglichen Folgen eines Abweichens von diesen Vorgaben bewusst zu machen. Der Lieferant nimmt hiermit zur Kenntnis, dass wir für die Bewertung der Beschaffung Energieverbrauch beeinflussender Produkte, Energieeffizienzkriterien mit einbeziehen. Im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterzieht der Lieferant seine Mitarbeiter regelmäßigen Unterweisungen nach § 12 Abs. 2 AGG, die den Schutz vor Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zum Gegenstand haben. Soweit wir wegen Benachteiligungen unserer Mitarbeiter, die durch die Mitarbeiter des Lieferanten verursacht werden, insbesondere nach § 15 Abs. 1, 2 AGG haftbar gemacht werden, stellt uns der Lieferant von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei. Mit Annahme unseres Auftrages verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die zuvor genannten Grundsätze, dass die bei uns eingesetzten Mitarbeiter über die notwendige Ausbildung, Schulung oder Erfahrung zur Durchführung ihrer Tätigkeiten verfügen. Ferner stellt der Lieferant sicher, dass die bei uns eingesetzten Mitarbeiter über eine Berufsgenossenschaft versichert sind. Für alle zuvor genannten Sachverhalte stellt der Lieferant uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung bzw. gewährt uns Einsicht in seine Aufzeichnungen.

Stand: Oktober 2017

Hinweis:

Daten unserer Lieferanten werden von uns automatisiert gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.